

**Die Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Hattersheim am Main
XI. Wahlperiode**

Drucksache Nr. 398/0180/REF 4/2018/XI

V o r l a g e

des Magistrats

**betreffend Freistellung vom Kosten- und Teilnahmebeitrag für Kindergartenplätze
ab 1. August 2018**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Ab dem 1. August werden alle Kinder, die im Alter vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt im Kindergarten betreut werden, für bis zu sechs Stunden täglich vom Kosten- und Teilnahmebeitrag freigestellt.
2. Alle betreffenden Kinder dieser Altersgruppen mit einer vertraglich vereinbarten Betreuungszeit von 7:00 bis 12:30 Uhr werden vollständig beitragsfrei gestellt.
3. Alle betreffenden Kinder dieser Altersgruppen, die über 12:30 Uhr hinaus betreut werden, haben Anspruch auf eine Freistellung der Kostenbeiträge für eine weitere halbe Betreuungsstunde. Dementsprechend werden ab dem 1. August 2018 folgende Kostenbeiträge für die städtischen Kindertagesstätten festgelegt:

Betreuungszeit	Kostenbeitrag für Kinder ab drei Jahren für Kindergartenplätze
ab 7:00 bis 12:30 Uhr	0 Euro
ab 7:00 bis 15:00 Uhr	52 Euro plus Verpflegungspauschale (80 Euro)
ab 7:00 bis 16:00 Uhr	78 Euro plus Verpflegungspauschale (80 Euro)
ab 7:00 bis 17:00 Uhr	104 Euro plus Verpflegungspauschale (80 Euro)

4. Bezogen auf die zwölf Krippenplätze in der städtischen Kindertagesstätte „Kleine Feldstraße“ in Okriftel wird für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr, die nicht direkt in den Kindergarten wechseln, der Kostenbeitrag für die Betreuungszeit von 7:00 bis 15:00 Uhr auf 261 Euro plus Verpflegungspauschale festgelegt.
5. Der Magistrat wird beauftragt, die Kostenbeiträge mit den kirchlichen und freien Trägern abzustimmen mit dem Ziel, ab dem 1. August 2018 die Kostenbeiträge für die Betreuungszeiten am Nachmittag und für die Krippenplätze stadtweit in allen Kindertagesstätten einheitlich bzw. in vergleichbarer Höhe zu erheben.

Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 26. April 2018 mit der Drucksache Nr. 386 einen Beschluss zur Beitragsbefreiung in Kindergärten gefasst. Demnach wurde begrüßt, dass die Hessische Landesregierung beschlossen hat, ab dem 1. August 2018 alle Kinder, die im Alter vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt den Kindergarten besuchen, für bis zu sechs Stunden täglich von dem Kosten- und Teilnahmebeitrag freizustellen.

Der Magistrat wurde beauftragt, dafür Sorge zu tragen, dass alle Kinder sowohl in kommunalen als auch in Kindertagesstätten in kirchlicher und freier Trägerschaft im Stadtgebiet im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt ab dem 1. August 2018 beitragsfrei gestellt werden und hierzu rechtzeitig die entsprechende Landesförderung zu beantragen.

Weiterhin wurde der Magistrat beauftragt, die Eltern von der Beitragsfreistellung ab dem 1. August 2018 zu informieren und der Stadtverordnetenversammlung über das in Sachen Beitragsfreistellung Veranlasste zu berichten.

Der Hessische Landtag hat am 26. April 2018 einen Beschluss zur Änderung des hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches gefasst. Die entsprechenden Anträge wurden den Kommunen am 14. Mai 2018 vom Regierungspräsidium Kassel zur Verfügung gestellt. Die Stadt Hattersheim am Main hat bereits am 16. Mai 2018 den Antrag für die Teilnahme an der Freistellung vom Teilnahme- und Kostenbeitrag gemäß § 32 c HKJGB beim Regierungspräsidium Kassel eingereicht.

Am 27. April 2018 fand ein erstes gemeinsames Treffen mit den Trägervertretern aller Kindertagesstätten im Stadtgebiet statt, woran auch eine Vertreterin des Trägers EVIM (Evangelischer Verein für Innere Mission) für die künftige Kindertagesstätte „Am Schlockerhof“ teilgenommen hat. Es besteht Einvernehmen, die Freistellung der Kostenbeiträge fristgemäß zum 1. August 2018 umzusetzen mit dem Ziel, auch weiterhin vergleichbare Kostenbeiträge bezogen auf das Stadtgebiet zu erheben.

Am 8. Mai 2018 wurden alle Eltern per Aushang in allen Kindertagesstätten über den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung und zur beabsichtigten Beitragsfreistellung ab 1. August 2018 informiert.

Der Abruf der Förderpauschalen ist an folgende Bedingungen geknüpft:

- Die Städte und Gemeinden müssen dafür Sorge tragen, dass alle Kinder im Stadtgebiet wie gesetzlich vorgegeben ab 1. August beitragsfrei gestellt werden.

- Die Kommune leitet die Mittel der Landesförderung an die konfessionellen und freien Träger weiter oder nimmt die Beitragsfreistellung direkt bei den Eltern der betreuten Kinder im Wege einer Beitragserstattung vor.
- Allein die Kommune verantwortet den Umfang der angebotenen Betreuungszeiten und hat die Umsetzung vor Ort zu überwachen.
- Nur für Betreuungszeiten, die über sechs Stunden hinausgehen, können zeitanteilig Kostenbeiträge erhoben werden.
- Es gibt eine rechnerische Vorgabe zu maximal zulässigen Kostenbeiträgen für eine Nachmittagsbetreuung, die sich an der jeweiligen Höhe des Beitrags für einen Halbtagsplatz in den Kitas vor Ort orientiert.
- In Hattersheim gibt es bei den Halbtagsplätzen (7:00 bis 12.30 Uhr) hinsichtlich der maximal freizustellenden Zeit eine Differenz von einer halben Stunde. Daher müssen auch die Nachmittagsplätze anteilig reduziert werden.
- Eltern zahlen künftig ab dem dritten Geburtstag für Krippenplätze ebenfalls einen entsprechend verringerten Beitrag. Sie haben jedoch den Differenzbetrag zum Kostenbeitrag für den Krippenplatz zu tragen, falls ihr Kind mit Beginn des dritten Lebensjahres nicht direkt in den Kindergarten wechselt.

Um den rechtlichen Bestimmungen zu entsprechen, müssen alle Träger im Stadtgebiet die Beitragsfreistellung fristgerecht ab 1. August 2018 umsetzen.

Bis dahin ist zu klären, welche Beiträge ab diesem Zeitpunkt für die Nachmittagszeiten erhoben werden, die über sechs Stunden täglich hinausgehen. Alle Kinder der betreffenden Altersgruppen sollen ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt für eine täglich bis zu sechsstündige Betreuungszeit vom Kostenbeitrag freigestellt werden. Dementsprechend werden alle Kinder mit einer vertraglich vereinbarten Betreuungszeit von 7:00 bis 12:30 Uhr komplett freigestellt.

Alle Kinder, die über 12:30 Uhr hinaus betreut werden, haben Anspruch auf eine weitere Beitragsfreistellung im Rahmen einer halben Betreuungsstunde. Hierzu wird den Kommunen die Möglichkeit gegeben, die Kostenbeiträge für die Nachmittagsbetreuung anzupassen, wobei - gemäß der gesetzlichen Ausführungen - die Eltern nicht überproportional belastet werden sollen.

Die obere Grenze liegt bei dem sich aus dem Halbtagsplatz ergebenden Stundensatz, der jeweils mit der Anzahl der über der Freistellung liegenden Betreuungsstunden zu multiplizieren ist. Gemäß der aktuellen Satzung der Stadt Hattersheim am Main liegt der sogenannte Stundensatz für die städtischen Betreuungsplätze bei 27,27 Euro.

In den Kindertagesstätten der kirchlichen und freien Träger gibt es vergleichbare Kostenbeiträge. Die nunmehr vorgeschlagenen Kostenbeiträge ab dem 1. August 2018 wurden auf Basis der derzeitigen Beiträge in allen Einrichtungen mit einem Stundensatz in Höhe von 26 Euro pro monatlicher Betreuungsstunde ermittelt. Dadurch ist es möglich,

dass ab dem 1. August 2018 die Kostenbeiträge für die Betreuungszeiten am Nachmittag stadtweit in allen Kindertagesstätten einheitlich bzw. in vergleichbarer Höhe erhoben werden.

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben müssen die Anpassungen der örtlichen Satzungsregelungen bis Jahresende erfolgen. Weiterhin gibt es folgende Aussagen und Empfehlungen von Seiten des Sozialministeriums bzw. vom Hessischen Städte- und Gemeindebund:

- Es ist keine kurzfristige Satzungsänderung vor Beginn der Beitragsfreistellung erforderlich. Die Beiträge können den Eltern mitgeteilt und erstattet werden.
- Es wird davon ausgegangen, dass die Kommunen bis zum Jahresende jeweils eine neue Kostenbeitragsatzung beschließen werden.
- Künftige Satzungen müssen auch die Höhe der Kostenbeiträge erkennen lassen, von denen die Eltern freigestellt werden. Es ist nicht zulässig, nur die Beiträge oberhalb von sechs Stunden zu regeln.
- Es gibt eine Jahresförderpauschale in Höhe von 1.627,20 Euro pro Kind, gemäß Stichtag 31.12. des jeweils vorletzten Kalenderjahres.
- Im Rahmen des Kostenausgleichs müssen von den Städten und Gemeinden monatliche Förderpauschalen in Höhe von 135,60 Euro an die Standortkommunen der jeweiligen Kindertagesstätten gezahlt werden (für Kinder im Kindergartenalter, die Kitas in anderen Kommunen besuchen).
- Die Förderpauschalen des Landes Hessen sollen ab 01.08.2020 um jährlich 2% gesteigert werden.

Die Freistellung der Kostenbeiträge bringt eine grundlegende finanzielle Entlastung für die Eltern und - im Rahmen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe - auch für den Main-Taunus-Kreis.

Die sogenannten Ausführungsbestimmungen des Landes Hessen zur Umsetzung des neuen Gesetzes liegen bisher nicht vor. Hier wird es sowohl detailliertere Regelungen zur Beitragsfreistellung als auch zur Landesförderung zum weiteren Ausbau von Betreuungsplätzen und zum Bereich der Qualität in Kindertagesstätten geben. Der Stadtverordnetenversammlung wird unaufgefordert über weitere Entwicklungen und Neuerungen berichtet.

Hattersheim am Main, 5. Juni 2018

- II/4 -

Karl Heinz Spengler
Erster Stadtrat